

Tabelle der fortgeschriebenen anrechenbaren Bauwerte je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt (Anlage 1 zu § 27 Abs. 1 BauPrüfV)

Stand: 26. April 2018

Seit Inkrafttreten der Zweiten Änderungsverordnung zur Bautechnischen Prüfungsverordnung am 7. November 2014 sind die anrechenbaren Bauwerte, die die Grundlage für die Berechnung der Prüfgebühren der Prüferinnen und Prüfer bilden, jährlich an die Entwicklung der Baupreise anzupassen. Die anrechenbaren Bauwerte basieren auf Werten der Musterverordnung über die Prüferinnen und Prüfer (M-PPVO), Fassung Dezember 2012, für das Jahr 2005. Diese Werte wurden mit dem arithmetischen Mittel der vom Statistischen Bundesamt bis zum Bezugsjahr 2010 ermittelten Preisindizes für Bauleistungen am Bauwerk für den Neubau von Wohngebäuden, Bürogebäuden und gewerblichen Betriebsgebäuden in Höhe von 1,151 hochgerechnet. Für die folgenden Jahre sind gemäß § 27 Abs. 1 BauPrüfV die Bauwerte des Bezugsjahres 2010 (Index = 100%) mit der jeweils ermittelten Indexzahl zu vervielfältigen, maßgeblich sind die Baupreisindizes des Vorjahres ohne Umsatzsteuer. Die fortgeschriebenen anrechenbaren Bauwerte gelten jeweils ab dem 1. Juni jedes Jahres. Der Stundensatz in Höhe von 97 € ändert sich durch die Indexzahl nicht. Um eine einheitliche Anwendung sicherzustellen, veröffentlicht die Oberste Bauaufsicht die errechnete Indexzahl und die damit fortgeschriebenen anrechenbaren Bauwerte im Amtsblatt für Berlin. Nachfolgende Tabelle enthält die Fortschreibungen seit 2015.

Nr.	Gebäudeart	Anrechenbare Bauwerte in €/m ³				
		Indexzahl	1,084	1,094	1,115	1,145
		gilt ab	1.6.2015	1.6.2016	1.6.2017	1.6.2018
1.	Wohngebäude		122	124	126	129
2.	Wochenendhäuser		107	108	110	113
3.	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen		165	166	169	174
4.	Schulen		156	157	161	165
5.	Kindertageseinrichtungen		140	141	144	148
6.	Hotels, Pensionen und Heime bis jeweils 60 Betten, Gaststätten		140	141	144	148
7.	Hotels, Heime und Sanatorien mit jeweils mehr als 60 Betten		163	164	167	172
8.	Krankenhäuser		182	184	187	192
9.	Versammlungsstätten, wie Mehrzweckhallen, soweit nicht nach den Nummern 11 und 12, Theater, Kinos		140	141	144	148

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, Oberste Bauaufsicht, Württembergische Straße 6, 10707 Berlin, Tel.: +49 30 90139-4340, Fax: +49 30 9028-3244, E-Mail: bauaufsicht@sensw.berlin.de, Internet: www.berlin.de/bauaufsicht

Nr.	Gebäudeart	Anrechenbare Bauwerte in €/m ³				
		Indexzahl	1,084	1,094	1,115	1,145
		gilt ab	1.6.2015	1.6.2016	1.6.2017	1.6.2018
10.	Hallenbäder		151	152	155	159
11.	eingeschossige, hallenartige Gebäude, wie Verkaufsstätten, Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude in einfachen Rahmen- oder Stiel-Riegel - Konstruktionen sowie einfache Sporthallen und landwirtschaftliche Betriebsgebäude soweit nicht nach Nummer 19					
11.1	bis 2.500 m ³ Brutto-Rauminhalt		60	60	61	63
11.2	der 2.500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5.000 m ³		50	50	51	53
11.3	der 5.000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt		41	42	42	44
12.	konstruktiv andere eingeschossige Verkaufs- und Sportstätten		92	93	95	97
13.	konstruktiv andere eingeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude		82	83	85	87
14.	mehrgeschossige Verkaufsstätten und Lagergebäude mit nicht mehr als 50.000 m ³ Brutto-Rauminhalt		125	126	128	132
15.	mehrgeschossige Fabrik- und Werkstattgebäude mit nicht mehr als 50.000 m ³ Brutto-Rauminhalt		108	109	112	115
16.	eingeschossige Garagen, ausgenommen offene Kleingaragen		90	91	93	95
17.	mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen		108	109	112	115
18.	Tiefgaragen		167	168	172	176
19.	Schuppen, Kaltställe, offene Feldscheunen, offene Kleingaragen und ähnliche Gebäude		43	44	45	46
20.	Gewächshäuser					
20.1	bis 1.500 m ³ Brutto-Rauminhalt		33	33	33	34
20.2	der 1.500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt		18	19	19	19
Zuschlag für Hallenbereiche mit Kranbahnen			49 €/m ²	49 €/m ²	50 €/m ²	52 €/m ²